jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/21 4Ob88/76, 4Ob48/83, 14Ob193/86, 9ObA176/88, 9ObA44/89, 8ObA110/00k, 9ObA19/00k, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1976

Norm

GewO 1859 §82 lite

Rechtssatz

Der Entlassungstatbestand des abträglichen Nebengeschäftes erfordert, daß sich das betreffende "Nebengeschäft" nachteilig auf die Verwendung des Dienstnehmers im Gewerbe seines Dienstgebers und damit auch auf dessen Betrieb auswirkt; er umfaßt alle Arbeiten, die den Dienstnehmer an der Entfaltung seiner vollen Leistungsfähigkeit im Rahmen seines Dienstverhältnisses hindern können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/76
  Entscheidungstext OGH 21.09.1976 4 Ob 88/76
  Veröff: IndS 1977 H4,1049 = Arb 9517
- 4 Ob 48/83
  Entscheidungstext OGH 10.05.1983 4 Ob 48/83
  Veröff: RdW 1983,53 = Arb 10267
- 14 Ob 193/86
  Entscheidungstext OGH 18.11.1986 14 Ob 193/86
  nur: Der Entlassungstatbestand des abträglichen Nebengeschäftes erfordert, daß sich das betreffende "Nebengeschäft" nachteilig auf die Verwendung des Dienstnehmers im Gewerbe seines Dienstgebers und damit auch auf dessen Betrieb auswirkt. (T1) Veröff: RdW 1987,169 = DRdA 1988,32 (Holzer)
- 9 ObA 176/88
  Entscheidungstext OGH 31.08.1988 9 ObA 176/88
  Vgl auch
- 9 ObA 44/89
  Entscheidungstext OGH 22.02.1989 9 ObA 44/89
  Beisatz: § 48 ASGG. (T2)
- 8 ObA 110/00k
  Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 ObA 110/00k

- 9 ObA 19/00k
  Entscheidungstext OGH 31.05.2000 9 ObA 19/00k
  Vgl auch; Beisatz: Der Nachteil für den Arbeitgeber kann darin liegen, dass die Nebenbeschäftigung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, sodass er seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann. (T2)
- 9 ObA 218/00z
  Entscheidungstext OGH 08.11.2000 9 ObA 218/00z
  nur T1; Beis wie T2
- 9 ObA 51/02v
  Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 ObA 51/02v
  Vgl auch; Beis wie T2
- 9 ObA 184/07k
  Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 ObA 184/07k
  Vgl auch; Beisatz: Der Fall der Einschränkung einer Leistungsfähigkeit des Klägers durch ein Nebengeschäft kommt hier schon deshalb nicht in Frage, weil der Kläger während der Kündigungsfrist dienstfrei gestellt war. (T3)

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0060540

Dokumentnummer

JJR_19760921_OGH0002_0040OB00088_7600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at